

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Burgthann vom 11. Oktober 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Burgthann folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Burgthann erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Zu den Bestattungseinrichtungen gehören:
 - a) der Friedhof in Burgthann
 - b) der Friedhof in Schwarzenbach
 - c) der Friedhof in Unterferrieden
 - d) die in den oben aufgeführten Friedhöfen befindlichen Leichenhäuser und Aussegnungshallen.

§ 2 Gebührenarten

- 1) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§5)
 - b) Bestattungsgebühren (§6)
 - c) Sonstige Gebühren (§7)

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte innehat oder erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr (§5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Burgthann,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche in einem Grab oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder Nische, bei der die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder Beschäftigte der Gemeinde Burgthann.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte (einfachtief) 55,-- Euro pro Jahr
 - b) eine Einzelgrabstätte (doppeltief) 60,-- Euro pro Jahr
 - c) eine Familiengrabstätte (doppeltief) 100,-- Euro pro Jahr
 - d) eine Kindergrabstätte 20,-- Euro pro Jahr
 - e) eine Urnengrabstätte 45,-- Euro pro Jahr
 - f) eine Urnennische 85,-- Euro pro Jahr
 - g) eine Baumurnengrabstätte 85,-- Euro pro Jahr
- 2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung gilt § 4 Abs. 1 c entsprechend.

§ 6 Bestattungsgebühren

- 1) Die Grundgebühr -anlässlich jeder Bestattung- für die Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern 300,-- Euro

- | | |
|--|--------------------------|
| 2) Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlvitrine | in Grundgeb. zu 1) enth. |
| 3) Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlvitrine durch den Bestatter zum Zwecke der Überführung | 150,-- Euro |
| 4) Gebühr für die Benützung des Sektionsraumes | 440,-- Euro |
| 5) Gebühr für Beschriftung Urnenplatte pro Buchstabe für Friedhof Burgthann und Schwarzenbach | 25,-- Euro |
| 6) Gebühr für Beschriftung d. Urnenstele bei Baumurnengrabstätten | 110,-- Euro |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1) Gebühr für Streifenfundament Familiengrab | 300,-- Euro |
| 2) Gebühr für Streifenfundament Einzelgrab | 270,-- Euro |
| 3) Gebühr für Streifenfundament Urnengrab | 210,-- Euro |
| 4) Gebühr für Grabmalgenehmigung | 60,-- Euro |
| 5) Gebühr für Urnenversand | 30,-- Euro |

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 14. Oktober 1980 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Burgthann, den 11. Oktober 2016

Gemeinde Burgthann

(Siegel)

Meyer
1.Bürgermeister